

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Werkverträge über Anlagen der Technischen Gebäudeausrüstung mit Verbrauchern**
gültig ab 03_2023

I. Geltungsbereich

1. Die Vertragsgrundlage für diesen Auftrag bilden
 - a) die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen
 - b) die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere über Werk- bzw. Bauverträge in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.
 - c) Sie werden schon jetzt auch für gleichgelagerte zukünftige vertragliche Beziehungen zwischen den Parteien vereinbart.
2. Für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder - soweit eine solche nicht vorliegt - dessen Angebot maßgebend. Nimmt der Auftraggeber ein Angebot des Auftragnehmers unter Änderung oder Erweiterung an, so richtet sich der Inhalt des Vertrages nach der Annahme des Auftragnehmers.
3. Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und sämtlichen Unterlagen bleiben beim Auftragnehmer. Das Angebot und die Unterlagen dürfen ohne Genehmigung des Anbieters weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt, noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden. Für unbefugte Verwendung wird keine Haftung übernommen.
4. Das Angebot wird unter der Voraussetzung abgegeben, dass
 - a) beim Betrieb der Anlage keine ungewöhnlichen physikalischen oder chemischen Beanspruchungen auftreten, denen Stoffe oder Bauteile nach dem Einbau ausgesetzt sind,
 - b) bei der Durchführung der Arbeiten keine Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung auftreten oder zu beseitigen sind, die nicht in der Leistungsbeschreibung nach Art und Umfang ausdrücklich angegeben sind,
 - c) die Arbeiten kontinuierlich, ohne nennenswerte Unterbrechung, durchgeführt werden können.

II. Bauvorlagen und behördliche Genehmigungen

Der Auftraggeber beschafft auf seine Kosten rechtzeitig die für die Ausführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen bauordnungs-rechtlichen Genehmigungen. Ist der Auftragnehmer ihm dabei behilflich, so trägt der Auftraggeber auch die dadurch entstehenden Kosten.

III. Preise und Zahlungen

1. Die Preise des Angebots gelten nur bei Beauftragung des gesamten Angebots.
2. Die Vertragspreise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Leistungen, die im Angebot nicht ausdrücklich aufgeführt sind und keine Nebenleistungen darstellen (z.B. Maurer-, Stemm-, Putz- Zimmermanns-, Erd-, Elektro- und Malerarbeiten), sind weder geschuldet noch mit den Vertragspreisen abgegolten.
4. Wird die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu verantworten hat, unterbrochen, werden die dadurch entstandenen Mehrkosten dem Auftraggeber berechnet.
5. Der Auftrag wird auf Grund eines Aufmaßes zu den vereinbarten Einheitspreisen abgerechnet, wenn nicht ausdrücklich eine andere Vergütung vereinbart ist.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor.
2. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstücks geworden sind und der Auftraggeber Eigentümer des Grundstücks ist, verpflichtet sich dieser, bei zeitlich erheblichem Zahlungsverzug oder im Falle einer erheblich ausstehenden Forderungssumme, dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen.
3. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte des Auftragnehmers, so ist er diesem nach den gesetzlichen Regelungen zum Schadensersatz verpflichtet.

4. Die Demontage- und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder seine Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand an den Auftragnehmer, und zwar in Höhe der Forderung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten, die er auf Grund dieses Vertrages erlangt hat, freizugeben, soweit diese den Wert aller gesicherten Ansprüche des Auftragnehmers um mehr als 10 % übersteigen.

V. Montage, Ausführungsfrist und Hinweispflichten bei Schweißarbeiten

1. Ausführungsfristen sind rechtzeitig zu vereinbaren.

2 Für den Montagebeginn ist Voraussetzung, dass die Arbeiten am Bau soweit fortgeschritten sind, dass die Montage ungehindert durchgeführt werden kann.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer auf etwaige Gefahren (z. B. Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien) aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Stellung von Brandwachen, Feuerlöschmaterialien usw.) zu treffen.

4. Soll bei besonders ungünstiger Witterung weitergearbeitet werden, so ist es Sache des Auftraggebers, die Voraussetzungen für den Fortgang der Arbeiten zu schaffen.

VI. Abnahme und Gefahrtragung

1. a) Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Anlage. Wird jedoch die Anlage vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere objektiv unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat er Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten, die in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.

b) Der Auftraggeber trägt die Gefahr auch vor Abnahme der Anlage, wenn er sich im Annahmeverzug befindet oder wenn die Montage aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, unterbrochen wird oder wenn der Auftragnehmer die bis dahin erstellte Anlage einvernehmlich ausdrücklich in die Obhut des Auftraggebers übergibt, insbesondere Anlagenteile in Betrieb genommen werden

2. a) Die vom Auftragnehmer errichtete Anlage ist nach Fertigstellung der Leistung abzunehmen, auch wenn zu diesem Zeitpunkt erst eine vorläufige Einregulierung erfolgt ist oder eine Funktionsüberprüfung der Anlage aus Gründen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, nicht möglich ist.

b) Besonders abzunehmen sind auf Verlangen in sich abgeschlossene Teile der Leistung.

c) Eine Benutzung der Anlage vor Abnahme darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Auftragnehmers erfolgen.

VII. Mängelansprüche

Die Rechte des Auftraggebers ergeben sich aus dem BGB.

VIII. Haftung

1. Auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, oder aus deliktischer Handlung haftet der Auftragnehmer nur - bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln

- bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit

- wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie

- bei Verletzung einer Kardinalpflicht (s. Ziff. 4)

- bei der Haftung aus Gefährdungstatbeständen (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz).

2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren vertragstypischen Schadens.

3. Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für dessen Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

AGBs der Schlering GmbH Drensteinfurt für Werkverträge der Technischen Gebäudeausstattung mit Verbrauchern

4. Kardinalpflichten sind wesentliche Vertragspflichten, also solche Pflichten, die dem Vertrag sein Gepräge geben und auf die der Vertragspartner vertrauen darf; es handelt sich damit um die wesentlichen Rechte und Pflichten, die die Voraussetzungen für die Vertragserfüllung schaffen und für die Erreichung des Vertragszwecks unentbehrlich sind.

5. Mit keiner der voranstehenden Klauseln ist eine Änderung der gesetzlichen oder richter-rechtlichen Beweislastverteilung bezweckt.

IX. Alternative Streitbeilegung

Der Auftragnehmer ist weder gesetzlich verpflichtet an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, noch nimmt er freiwillig daran teil.

X. Datenschutz

Die für die Auftragsabwicklung erhobenen notwendigen Daten werden entsprechend den Regelungen der DSGVO sowie dem BDSG (neu) verarbeitet.

XI. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.